

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2012

Herausgegeben am 29. Juni 2012

23. Stück

57. Gesetz:	Kärntner Kinderbetreuungsgesetz; Änderung
58. Verordnung:	Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungs-Verordnung
59. Verordnung:	Bestimmung der Badegewässer und Badestellen

57. Gesetz vom 19. April 2012, mit dem das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, LGBL. Nr. 13/2011, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 3 lit. f Z 1 lautet:

„1. bei den im Kindergarten gruppenführenden Kindergärtnerinnen zumindest die Vorbereitungszeit im Sinne des § 102 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes in die Arbeitszeit einzurechnen;“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Anträge auf Gewährung des Kindergarten-Landesbeitrages gemäß § 38 Abs. 3 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBL. Nr. 13/2011, die wegen des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach § 36 Abs. 3 lit. f Z 1 abgelehnt wurden, dürfen innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetz neuerlich bei der Landesregierung eingebracht werden. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 36 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBL. Nr. 13/2011, in der Fassung des Art. I, gebührt der Kindergarten-Landesbeitrag für das Jahr 2012 in voller Höhe. Der erste Teilbetrag des Kindergarten-Landesbeitrages gemäß § 38 Abs. 3 K-KBG ist spätestens acht Wochen ab Einlangen des Antrages nachzuzahlen.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

58. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, Zahl: 06-ET4-23/2-2012, mit der Bestimmungen über Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen werden (Kärntner Kinderbetreuungseinrichtungs-Verordnung-K-KBEV)

Gemäß § 5 Abs. 4 Kärntner-Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, LGBL. Nr. 13/2011, wird verordnet:

§ 1

Grundstück

(1) Die Größe des Grundstückes für eine Kinderbetreuungseinrichtung ist so zu wählen, dass eine der Kinderzahl entsprechende Spielfläche angeordnet werden kann.

(2) Wird eine Wirtschaftseinfahrt vorgesehen, darf sie nicht unmittelbar neben dem Spielplatz angeordnet werden.

§ 2

Raumbedarf

(1) Die für den Betrieb und die Verwaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung erforderlichen Räume sind bereitzustellen.

(2) Für eine Kindergruppe sind vorzusehen:

- a) ein Gruppenraum, der als Spiel-, Beschäftigungs- und Essraum geeignet ist;
- b) ein Gruppenraum, der als Spiel-, Bewegungs- und Ruheraum geeignet ist;
- c) eine Garderobe;
- d) eine sanitäre Anlage.

(3) Bestehen in einer Kinderbetreuungseinrichtung mehr als eine Kindergruppe, darf der Gruppenraum nach Abs. 2 lit. b für jeweils zwei Kindergruppen verwendet werden.

(4) An Verwaltungsräumen sind mindestens vorzusehen:

- a) ein Leiterzimmer;
- b) ein Vorraum;
- c) ein Personalraum, sofern mehr als eine Kindergruppe vorgesehen ist;
- d) eine sanitäre Anlage für Erwachsene;
- e) eine der Art der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechende Küche mit einer entsprechenden Möglichkeit der Vorratshaltung;
- f) die erforderliche Anzahl von zugeordneten Abstell- und Lagerräumen.

(5) In Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrationsgruppen sowie Kinderkrippen ist eine erforderliche Zahl von Zusatzräumen vorzusehen.

§ 3

Raumbedarf bei Horten

In Horten ist überdies ein Werk- oder Mehrzweckraum vorzusehen.

§ 4

Gesamtgröße von Kindergärten und Horten

(1) Die Gesamtnutzfläche einer Kinderbetreuungseinrichtung hat ohne Einrechnung eines Lagerraumes für Gartengeräte sowie von Räumen für die Haustechnik zu betragen:

- a) bei einem eingruppigen Halbtagskindergarten mindestens 210 m² und höchstens 230 m²;
- b) bei einem eingruppigen Ganztagskindergarten mindestens 210 m² und höchstens 235 m²;
- c) bei einem eingruppigen Hort mindestens 220 m² und höchstens 240 m²;
- d) bei einem zweigruppigen Kindergarten mindestens 370 m² und höchstens 430 m²;
- e) bei einem zweigruppigen Hort mindestens 380 m² und höchstens 450 m²;
- f) bei einem dreigruppigen Kindergarten mindestens 550 m² und höchstens 640 m²;
- g) bei einem dreigruppigen Hort mindestens 570 m² und höchstens 660 m²;
- h) bei einem viergruppigen Kindergarten mindestens 685 m² und höchstens 780 m²;
- i) bei einem viergruppigen Hort mindestens 705 m² und höchstens 800 m².

(2) Die Gesamtnutzfläche (Abs. 1) für eine Kinderbetreuungseinrichtung mit mehr als vier Gruppen ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Gesamtnutzfläche gemäß Abs. 1 lit. h oder i und der jeweiligen Gesamtnutzfläche für die Zahl der weiteren Gruppen nach Abs. 1 lit. a bis i. In einer Kinderbetreuungseinrichtung mit mehr als acht Gruppen ergibt sich die Gesamtnutzfläche aus der Summe des jeweils Vielfachen der Gesamtnutzfläche nach Abs. 1

lit. h oder i und der jeweiligen Gesamtnutzfläche für die Zahl der weiteren Gruppen nach Abs. 1 lit. a bis g.

(3) Für Kinderkrippen und für die alterserweiterte Kinderbetreuung gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 1 betreffend Kindergärten sinngemäß.

§ 5

Größe der Räume

(1) Die Bodenfläche eines Gruppenraumes nach § 2 Abs. 2 lit. a darf nicht weniger als 65 m² und nicht mehr als 75 m² betragen.

(2) Die Bodenfläche eines Gruppenraumes nach § 2 Abs. 2 lit. b hat zu betragen:

- a) bei einem eingruppigen Halbtagskindergarten mindestens 55 m² und höchstens 60 m²;
- b) bei einem eingruppigen Ganztagskindergarten mindestens 60 m² und höchstens 65 m²;
- c) bei Verwendung dieses Raumes für je zwei Kindergruppen 75 m².

(3) Die Bodenfläche des Werk- oder Mehrzweckraumes in Horten (§ 3) darf nicht weniger als 10 m² und nicht mehr als 20 m² betragen.

§ 6

Anordnung der Räume für Kindergruppen

(1) Die für eine Kindergruppe bestimmten Räume sind funktionsgerecht, entsprechend den pädagogischen Erfordernissen anzuordnen.

(2) Werden Terrassen vorgesehen, sind sie so anzuordnen, dass sie nicht den einzigen Zugang zur Spielfläche bilden.

§ 7

Anordnung der Verwaltungsräume

Verwaltungsräume sind entsprechend ihrer Funktion so anzuordnen, dass die Einheit der Gruppenräume und der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nicht gestört werden.

§ 8

Anordnung sonstiger Räume

Räume, die nicht der Kinderbetreuungseinrichtung dienen, sind so anzuordnen, dass sie den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nicht stören. Sie sind mit einem eigenen Zugang zu versehen, der nicht auch dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung dienen darf.

§ 9

Gestaltung der Räume für Kindergruppen

Bei der Gestaltung der Gruppenräume sind Nischen oder Spielecken vorzusehen.

§ 10

Einrichtung

Die Räume einer Kinderbetreuungseinrichtung sind zweckmäßig einzurichten. Bei der Einrichtung der für die Kinder bestimmten Räume ist auf die Anzahl und das Alter der Kinder Bedacht zu nehmen.

§ 11

Einrichtung der Gruppenräume

(1) Ein Gruppenraum nach § 2 Abs. 2 lit. a ist kindergerecht und zweckmäßig mit der erforderlichen Anzahl von Tischen, Sesseln, Schränken und Regalen auszustatten.

(2) Ein Gruppenraum nach § 2 Abs. 2 lit. b ist mit der entsprechenden Anzahl von Liegen, Turn- und Rhythmikgeräten sowie Ruhemöglichkeiten auszustatten.

(3) Bei Gruppenräumen nach § 2 Abs. 2 lit. a und b sind entsprechend große Spielflächen vorzusehen.

(4) Für die geeignete Aufbewahrung des erforderlichen Spielmaterials und der Bildungsmittel ist vorzuzorgen.

§ 12

Einrichtung der Garderobe

(1) Die Garderobe ist mit Bänken, Schuhfächern, Kleiderleisten und Hutablagen auszustatten.

(2) Pro Kind ist eine Banklänge von mindestens 0,30 m vorzusehen.

§ 13

Einrichtung einer sanitären Anlage

(1) Die sanitäre Anlage eines Kindergartens ist mit drei Kinder-WC, vier Waschbecken, Zahnputzbecherregalen sowie einer Handtuchleiste mit einem Hakenabstand von 12–15 cm auszustatten.

(2) Bei Horten ist getrennt nach Geschlechtern je ein WC und ein Waschbecken vorzusehen.

(3) Kinderkrippen sind mit zwei Waschbecken, zwei Kinder-WC und einem Wickeltisch auszustatten.

(4) Die sanitäre Anlage ist mit Anschlüssen für Warmwasser zu versehen. Es ist eine zentrale Mischbatterie vorzusehen, die so abzusichern ist, dass sie von den Kindern nicht betätigt werden kann.

(5) In jeder Kinderbetreuungseinrichtung ist mindestens in einer sanitären Anlage eine Dusche vorzusehen.

§ 14

Einrichtung der Verwaltungsräume

(1) Die Küche ist, entsprechend der Art der Kinderbetreuungseinrichtung, funktionsgerecht einzurichten.

(2) Das Leiterzimmer ist zweckentsprechend einzurichten und, sofern kein Arzttraum vorgesehen ist, mit einer Liege und mit einer Ersten-Hilfe-Einrichtung auszustatten.

(3) Im Vorraum sind Sitzgelegenheiten für Erwachsene vorzusehen.

(4) Der Personalraum ist zweckentsprechend auszustatten.

(5) In mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen ist mindestens ein Wirtschaftsraum für die Wäschepflege vorzusehen und mit mindestens einer Waschmaschine und einem Schmutzwashbecken auszustatten.

(6) Die Abstellräume sind mit ausreichenden Abstellflächen auszustatten.

§ 15

Raumtemperatur

(1) In Gruppenräumen ist eine Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius zu gewährleisten.

(2) Sofern Heizkörper vorhanden sind, sind diese so anzuordnen und abzusichern, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen ist.

§ 16

Spielfläche im Freien

(1) Für jede Kindergruppe ist eine übersichtliche Spielfläche vorzusehen. Diese Fläche muss bei einer Kindergruppe mindestens 600 m² und bei zwei Kindergruppen mindestens 1.200 m² betragen; für jede weitere Kindergruppe erhöht sich das Mindestausmaß um weitere 300 m².

(2) Ein Fünftel der Spielfläche ist zu befestigen und in der Nähe des Gebäudes anzuordnen. Die restliche Spielfläche ist als Grünfläche anzulegen.

(3) Die Spielfläche ist so zu gestalten, dass sonnige und schattige Plätze entstehen. Auf genügend freien Raum für Bewegungsspiele ist Bedacht zu nehmen.

(4) Für die Spielfläche ist die erforderliche Anzahl von Sitzgelegenheiten und Tischen vorzusehen. Die Spielfläche ist mit einem Sandplatz pro Kindergruppe, einem Wasserspielplatz und mit Spiel- und Turngeräten, die dem Alter der Kinder entsprechen, auszustatten.

(5) Die Spielfläche ist mindestens 1m hoch und so einzufrieden, dass ein Übersteigen und ein Durchschlüpfen ausgeschlossen sind.

§ 17

Unterbringung in Altbeständen

Bei der Unterbringung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einem bestehenden Gebäude

- a) darf von den in § 4 festgelegten Gesamtnutzflächen in der Weise abgegangen werden, dass die jeweiligen Mindestausmaße der Gesamtnutzflächen um 15 v.H. verringert werden dürfen;
- b) dürfen die sanitären Anlagen nach § 13 Abs. 1 auch in mehreren Räumen untergebracht werden und für je angefangene zehn Kinder ein Kinder-WC sowie je angefangene sieben Kinder ein Waschbecken vorgeesehen werden.

§ 18

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Kinderbetreuungseinrichtungen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Errichtungs- oder Betriebsbewilligung besteht, keine Anwendung. Die Bestimmungen der Verordnung, mit der Bestimmungen über Kindergärten, Horte und Kleinkinderkrippen erlassen werden, LGBL. Nr. 106/1993, sind auf diese Einrichtungen weiterhin anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der Bestimmungen über Kindergärten, Horte und Kleinkinderkrippen erlassen werden, LGBL. Nr. 106/1993, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Juni 2012, Zl. 05-G-ALL-8/21-2012, zur Bestimmung der Badegewässer und Badestellen

Aufgrund des § 9a Abs. 2 des Bäderhygiene-gesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Zum Zwecke der Überwachung ihrer Qualität und Bewirtschaftung werden die in der Anlage angeführten Badegewässer und Badestellen bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Kärnten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Juni 2010, LGBL. Nr. 43/2010, über die Festsetzung der Badegewässer und Badestellen außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

Anlage

ID	Bezirk	Gemeinde	Badegewässer/Badestelle	nördliche Breite	östliche Länge
AT2120004600080040	Feldkirchen	Gemeinde Ossiach	Ossiacher See, Ossiach	46,67540108	13,98047093
AT2122100900080050	Feldkirchen	Gemeinde Steindorf am Ossiacher See	Ossiacher See, Bodensdorf	46,6773016	13,9710698
AT2120000200090010	Hermagor	Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See	Pressegger See, Nord	46,62821263	13,43879529
AT2122030500090040	Hermagor	Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See	Pressegger See, Nordost	46,627	14,4459
AT2110000700040020	Klagenfurt Land	Gemeinde Keutschach am See	Keutschacher See, Keutschach	46,58898497	14,1690903
AT2110000700040010	Klagenfurt Land	Gemeinde Keutschach am See	Keutschacher See, Südwest	46,58208468	14,15298769
AT2112041201080010	Klagenfurt Land	Gemeinde Keutschach am See	Rauschelese, Nord	46,586283	14,220697
AT2110001300120020	Klagenfurt Land	Gemeinde Maria Wörth	Wörthersee, Reifnitz	46,60818677	14,18299345
AT2110001500120010	Klagenfurt Land	Gemeinde Pörtschach am Wörther See	Wörthersee, Pörtschach	46,63039065	14,14288957
AT2110001900120060	Klagenfurt Land	Gemeinde Techelsberg am Wörther See	Wörthersee, Saag	46,6261918	14,09138244
AT2110000100120040	Klagenfurt Stadt	Magistrat Klagenfurt am Wörthersee	Wörthersee, Klagenfurt	46,61958532	14,2533036
AT2110000100120050	Klagenfurt Stadt	Magistrat Klagenfurt am Wörthersee	Wörthersee, Maiermigg	46,6125832	14,2441019
AT2120003600110020	Spittal	Gemeinde Weißensee	Weißensee, Techendorf Süd	46,71482715	13,29738201
AT2122060901290020	Spittal	Marktgemeinde Greifenburg	Greifenburger Badese, Nordwest	46,7478	13,1961
AT2120002200070030	Spittal	Marktgemeinde Millstatt	Millstätter See, Millstatt	46,80322901	13,56902433
AT2120003100070010	Spittal	Marktgemeinde Seeboden	Millstätter See, Seeboden	46,81463163	13,52791956
AT2120002700070020	Spittal	Stadtgemeinde Radenthein	Millstätter See, Döbriach	46,77042277	13,64573244
AT2120003200070040	Spittal	Stadtgemeinde Spittal an der Drau	Millstätter See, Süd	46,79542817	13,56683451
AT2130001600060010	St. Veit an der Glan	Gemeinde Sankt Georgen am Längsee	Längsee, St. Georgen	46,78569981	14,42163745
AT2110002700010010	Villach Land	Gemeinde Feld am See	Afritzer See, Südost	46,73821499	13,7732474
AT2110002700010020	Villach Land	Gemeinde Feld am See	Afritzer See, Südwest	46,73851506	13,772144727
AT2110002700030020	Villach Land	Gemeinde Feld am See	Feldsee, Feld am See	46,7743199	13,75134687
AT2112072300110030	Villach Land	Gemeinde Stockenboi	Weißensee, Stockenboi	46,70292224	13,41069644
AT2110002900020020	Villach Land	Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	Faaker See, Faak	46,56819043	13,92185592
AT2110003700080020	Villach Land	Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See	Ossiacher See, Ammenheim	46,65730164	13,89635847
AT2110003800120030	Villach Land	Marktgemeinde Velden am Wörther See	Wörthersee, Velden	46,61459188	14,04657568
AT2110000200020010	Villach Stadt	Magistrat Villach	Faaker See, Drobollach	46,58349229	13,91965665
AT2110000200080030	Villach Stadt	Magistrat Villach	Ossiacher See, Heiligengestade	46,65460029	13,92906266
AT2112020101180010	Villach Stadt	Magistrat Villach	Silbersee, Villach	46,60759544	13,90885681
AT2130003100050020	Völkermarkt	Gemeinde Sankt Kanzian am Klopeiner See	Klopeiner See, St. Kanzian	46,60757365	14,58694725
AT2130003100050010	Völkermarkt	Gemeinde Sankt Kanzian am Klopeiner See	Klopeiner See, Unterburg	46,60617321	14,5955483
AT2130003100100010	Völkermarkt	Gemeinde Sankt Kanzian am Klopeiner See	Turnersee, St. Primus	46,58617163	14,57224383

